

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XCI.

Bern, 10. Juli 1799. (22. Messidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Suters Meinung.)

Das erste und vorzüglichste Mittel ist die Einigkeit und die Vaterlandsliebe. Einigkeit hier unter uns, Einigkeit mit der vollziehenden Gewalt, und Einigkeit unter allen Bewohnern Helvetiens. Durch sie waren unsere unvergesslichen Väter groß und stark, durch sie werden wir es auch seyn. Schweizer! blickt nur ein Jahr zurück in eure Geschichte, was stürzte die alte Schweiz? Alle Fehler, die ich oben erzählte; ein zu eigensinniger Glaube an Kräfte, die seit drei Jahrhunderten nicht waren versucht worden; ein zu blindes Zutrauen auf den bloßen Namen Schweizer, während dem die Tugenden der Väter schon lang von uns gewichen waren, aber vorzüglich Mangel an Einigkeit. Ein Thor wäre jeder, der die alten Formen zurück wünschte, ein Schurke, der die beschworne Constitution nicht halten wollte; aber ich gesiehe es aufwärts so mancher Schweizer bebt, so mancher sein Vaterland für verloren hält, während noch so manche Kantone uns übrig bleiben, und während im vorigen Jahr, ein einziger Kanton — Bern — selbst ohne die Lemaner, den doch schon lange unüberwundenen fränkischen Heeren so kräftigen Widerstand gethan, und sie selbst noch lange würde aufgehalten haben, wenn mehr Einigkeit in den Befehlen geherrscht hätte. Daher rufe ich auch mit dem Petitionär aus: „Schande! Schande, ihr Schweizer! die Destreicher sind in eurem Land, und ihr jagt sie nicht selbst fort!“ So dachten nicht eure Väter bei Morgarten und Sempach; kaum zeigte sich dort der Feind, so war er auch geschlagen. Schweizer! erhebt euch! steht auf! erwachet aus eurem tödlichen Schlummer! rüftet euch aus mit Kraftgefühl! überlaßt den Franken nicht einzig die Ehre des Sieges; verachtet euch selbst nicht, und bedenkt, daß man nur kräftig zu wollen braucht, um zu siegen für

Freiheit und Vaterland. Auf, ihr wackern Oberländer! ihr feurige Lemaner und Freyburger! ihr tapfere Berner, Aargäuer, Solothurner, Basler — ihr Kantone, noch unverheert vom Feind — Auf! ziehet ihm entgegen, umarmt euch alle mit der reinsten Vaterlandsliebe, und euer ist der Sieg.

Ein zweites Mittel liegt in der Gerechtigkeit.

Hier irrt sich der Bittsteller, wenn er den von ihm genannten Moderantismus auf einem andern als dem gesetzlichen Wege bekämpfen will. Ich bin auch ein Patriot; ich war einer, und liebte die neuen Formen der Freiheit früher als keiner von euch, und aus Freiheitliebe schloß ich mich mit den Franken in die Belagerung von Manng ein. Aber ich bin auch ein Mensch; ich kenne die Geschichte, die lehrreiche, so oft in Blut und Thränen getauchte Geschichte der letzten 10 Jahren, und ich will durchaus auf keinem andern Wege, als dem Weg der Tugend und der Gerechtigkeit zur Freiheit gelangen. Bürgergesetzgeber! Weg mit jedem Schreckenssystem! Iusto iudicate filii hominum, Menschensohne richtet gerecht, steht hier an der Tafel geschrieben, (eine schwarze Tafel oben an der Thür,) und dieses sey unsre Richtschnur. Wir haben Gesetze genug, halten wir streng daran, daß sie vollzogen werden, mehr braucht es nicht, und der einzige Moderantismus, den ich kenne, ist der, daß man zu nachlässig in Vollziehung der Gesetze und der Gerechtigkeit war. Es ärgert mich noch immer, wenn ich daran denke, wie ich in Luzern einem Thurm gegenüber wohnte, worin bei 100 Gefangene schmachteten. Alle waren gewiß nicht schuldig, das wußte jedermann. Es wäre viel besser gewesen, wenn man die Schuldigen auf der Stelle gestraft, und die Unschuldigen sogleich losgelassen hätte. So was nützt zu nichts, und streitet gegen Vernunft und Politik. Die Freiheit ist kein verzehrendes Feuer; sie gleicht dem wohlthätigen Licht der Sonne, das alles sanft erwärmt und belebt, und nicht zerstört.

Ein drittes Mittel heißt: Gehorsam gegen die Gesetze — und ich bitte jeden Helvetier, ihn zu leisten, weil ohne denselben jeder Staat zu Grun-

de geht, und ohne ihn kein Glück, keine Freiheit möglich ist.

Ein viertes Mittel liegt in der Erziehung der Jugend, die, wills Gott, bald auf einen bessern Fuß gestellt werden wird.

Ein fünftes Mittel, und vorzüglich in gegenwärtiger Lage eins der allerkräftigsten, beruht auf der nöthigen Weisheit. Hier flehe ich alle Schweizer, sie möchten doch dem theuren Vaterland ihre Hilfe nicht entziehen. Jeder bedenke, daß wenn nicht alle zusammenstehen, nicht alle zusammentragen, es nicht gerettet werden kann; und ich frage jeden, ob es nicht besser sey, für Freiheit und Vaterland, für Weib und Kind, Vater und Mutter, Bruder und Schwester, einen Theil seiner Haabe aufzuopfern, als alles einem verheerenden Feind zu überlassen. Schweizer! es ist nicht nur um Freiheit und Constitution, es ist um euer Existenz zu thun.

Endlich liegt noch ein Mittel in der Erweckung des Gemeingeistes. Der Bittsteller schlägt Volksgesellschaften dazu vor. Ich habe nichts dawider, allein nie anders, als unter den Bedingungen, welche Secretan vortreflich angab. Sie sollen unter dem Einfluß der Gesetze stehen. So erwarte ich viel Gutes von ihnen, weil unsre Revolution noch nicht geendigt ist; und da der Puls des Schweizers viel langsamer geht, als der des Franken, so werden sie auch nicht so leicht in Jacobinerclubs ausarten, die bloß deswegen so gefährlich waren, weil sie sich selbst Gesetze gaben.

Dieses mögen die vorzüglichsten Mittel seyn, und verzeiht mir, wenn mein warmes Herz euch zu lange dabei aufgehalten hat. O Schweizer! theure Schweizer! Laßt uns Schweizer bleiben! Ich schwor es heilig zu Gott, daß ich es seyn und bleiben will! tretet alle zusammen, rüdet euch aus mit Kraft, und ihr seht gerettet, gerettet ist das Vaterland. Laßt euch nicht von schändlichen Lügen betriegen, als wenn die Oestreicher nur kamen, um euch Geld zu bringen. Seht sie nur an von der Jussobie bis zur Scheitel, wie zerlumpt und elend sie aussehn, schließt von da auf ihren Magen, und fragt dann, ob solche Menschen euch Geld bringen werden? Verheeren werden sie euer Land, die Antwort ist klar im Thurgau und Stafa geschrieben. Schweizer! denkt an eure Väter! denkt an ihre Einigkeit! Laßt uns das neue Gebäude unsrer Freiheit auf ihre unssterblichen Tugenden stützen! denkt an eure tapfern, bei Frauenfeld für's Vaterland gefallenen Brüder! eilet ihren Tod zu rächen, und vergeßt nie, daß der Mensch nur dann glücklich seyn kann, wenn er frey ist.

Cartier freut sich auch über die Bittsteller, allein er kann nicht bestimmen, daß Moderantismus uns hieherbrachte. — Die Gesetze zur Strafe der Verwäther sind vorhanden, aber sie werden nicht vollzo-

gen: ich hasse zwar den Moderantismus, aber eben so sehr auch das Schreckenssystem, oder die Willkühr. Er fodert auch Verweisung an eine Commission, aber auch Mittheilung, an das Vollziehungsdirektorium, welches ebenfalls gute Lehren in dieser Bittschrift vorfindet.

Custor findet, das Volk des Lemans verdiene seines Patriotismus wegen mit beiden Armen aufgenommen zu werden: er stimmt zur Commission, in der Ueberzeugung, daß unter Moderantismus hier nicht Gerechtigkeit und dagegen unter strengen Maßregeln, nur strenge Handhabung der Gesetze vorhanden ist.

Der Gegenstand wird einer aus den Bürgern Secretan, Suter, Hüce, Cartier und Grafenried bestehenden Commission, und die Bittschrift selbst dem Direktorium zugewiesen.

Gmür sagt: Eine der ersten Pflichten der Gesetzgebung ist für die gute Anwendung der öffentlichen Gelder zu sorgen: von vielen Seiten her hören wir aber, daß die öffentlichen Verwaltungen und besonders unsre wackern Truppen an der erforderlichen Unterstützung Mangel leiden; zeige man dem Volk, daß die Einkünfte gut angewandt werden, aber nicht hinreichend sind, so wird es gewiß gerne dem Mangel abhelfen, daher fodere ich nicht eine allgemeine Jahresrechnung, welche jetzt unmöglich wäre, aber Rechnung über das bisher im Schatzamt eingegangene, und in demselben ausgegebene Geld, damit wir und das Volk sehen, was bisher eingegangen ist, und wie dasselbe verwendet wurde.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Schlumpf unterstützt Gmürs Antrag, hauptsächlich wegen der unrichtigen Besoldung der Truppen, und um durch Entdeckung des Uebels, helfen zu können. Zimmermann folgt dem Begehren einer Abfoderung einer Rechnung über das Schatzamt, weil einstweilen nicht mehr gefodert werden kann: da bestimmt wahr ist, daß für die Besoldung der Truppen seit dem ersten Apr. 1. Million und 250,000 Fr. ausbezahlt wurden, so ist wahrscheinlich, daß die Ursache der Nichtbesoldung der Truppen nicht im Schatzamt, sondern irgend anderwärts stehen muß. Kellstab folgt dem Antrag. Secretan folgt ebenfalls. Gmürs Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat 14. Juni.

Präsident: Meyer v. Frau.

Die Discussion über den, die Erblehen betreffend den Beschluß, wird eröffnet.

Barras kann nicht zur Annahme stimmen; er findet keineswegs, daß der Beschluß eine Erläuterung des Gesetzes vom 10. Wintermonat sey, sondern vielmehr wird ein Theil dieses Gesetzes dadurch auf-

gehoben; zu allen Zeiten sind diese amphitheotischen Verträge als Feodalrechte angesehen worden, auch das Gesez vom 10. Wintermonat that es; der Unterschied, den die Revolution zwischen Verträgen auf bestimmte und auf unbestimmte Zeit macht, und alles, was sie darauf gründet, ist ungerecht; er hat ungern zu dem Gesez vom 10. Wintermonat gestimmt, und will gern zu dessen Zurücknahme stimmen; unsre Finanzen würden sich besser dabei befinden; aber zu einer partiellen Rücknahme desselben kann er nicht stimmen.

Der Beschluß wird angenommen.

Eine Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums, über die gegenwärtige Stellung der Armee in Helvetien, wird verlesen.

Eben so ein von der Verwaltungskammer vom Lemau mitgetheiltes Schreiben der Schützengesellschaft zu Bilette, die ihre dießjährigen Preise auf den Altar des Vaterlands niederlegt.

Laflechere verlangt davon ehrenvolle Meldung im Protokoll — welche beschlossen wird.

Folgender Beschluß wird verlesen und angenommen:

Auf die Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 11. Juni, wodurch dasselbe Anzeige giebt, mit welchem zuvorkommenden Eifer sich die Gemeinden, durch welche die verwundeten Vaterlandsvertheidiger von Narau über Olten nach Solothurn geschickt wurden, beflissen haben, die verwundeten Krieger mit allem zu versehen, was zu ihrer Erleichterung und ihrem Unterhalt beitragen konnte, worunter sich besonders die Bewohner von Wietlisbach auszeichneten; —

In Erwägung, daß solche schöne Züge eines edeln Patriotismus das Vaterland ehren, und seinen besondern Dank verdienen; —

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Obgedachte Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 11. Brachm. soll gedruckt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, diesen patriotischen Gemeinden den Dank des Vaterlandes zu bezeugen.

3. Dieses Dekret soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Das Vollziehungsdirektorium theilt den Auszug eines Briefs des frankischen Direktoriums mit, worin dasselbe für das Schicksal der helvetischen Republik die beruhigendsten Zusicherungen ertheilt.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, jenem Schreiben, wann es geschehen kann, die größte mögliche Kundbarkeit zu geben.

Laflechere bedauert in dem Beschluß, die Worte „wo möglich“ zu finden; er hätte dagegen lieber bestimmt gefunden, daß der Brief in allen Gemeinden von Helvetien bekannt gemacht werde; er wünscht also, daß der Präsid. d. Senats demjenigen des Direkt. diesen Wunsch des Senats mittheile; er hätte auch gewünscht, daß Direktorium wäre durch einen Beschluß des großen Raths aufgefordert worden, dem frankischen Direktorium zu erklären, daß die gesetzgebenden Räte und alle helvetischen Autoritäten unwandelbar der Sache der Freiheit ergeben, und alles ihr aufzuopfern bereit seyn.

Lütthi v. Sol., als Commissär der Bibliothek der Gesetzgebung, zeigt verschiedene Geschenke an, die der Bürger Höpfner von Bern, die Buchhändler Schweighäuser und Decker von Basel, eingesandt haben, und trägt darauf an, daß in dem Verbalprozess Anzeige dieser Geschenke gemacht werde. Dieß wird beschlossen.

Der Untersteuereinnnehmer in Bern ladet die Mitglieder des Senats ein, auf einen bestimmten Tag ihre Kriegssteuer einzuliefern.

Lütthi v. Sol. bemerkt, daß wir gar nicht hier in Bern domicilirt sind, sondern vielleicht in wenigen Tagen wieder nach Luzern gehen; die meisten von uns bezahlen ihre Steuern zu Hause, die andern thun es einer andern Anordnung zufolge unmittelbar beim Nationalschatzamt; die Gemeinde Bern hat sich also in dieses Geschäft gar nicht zu mischen. Man geht zur Tagesordnung.

Der Präsident zeigt an, daß in Folge eines Beschlusses des gr. Raths der Präsident dieses letztern ihm angezeigt habe, daß er keinerlei Einladungen des Senats durch den Canal seines Präsidenten weiter annehmen dürfe.

Crauer findet dieß sehr sonderbar, er will sich also künftig des Weges der Bottschaften bedienen; es geschieht dieß zum Besten des Vaterlands, und wir sollen uns also nicht bedenkenvoll an Formen halten.

Laflechere geseht gern, daß die Art von Initiative, die wir uns bisweilen erlaubten, nicht ganz in der Ordnung war; er will also bei künftigen ähnlichen Gelegenheiten die Wünsche des Senats durch den Präsidenten, demjenigen des Direktoriums unmittelbar mitgetheilt wissen. Muret findet Crauers Vorschlag durchaus unannehmlich, wohl aber sich ans Direktorium wenden. Lütthi v. Sol. ist gleicher Meinung, will aber unsern Präsidenten auch nicht zum Staatsboth für mündliche Aufträge ans Direktorium machen; wir können alle unsere Wünsche nicht als Senat, sondern als Individuum einzeln oder insgesamt schriftlich an die vollziehende Gewalt gelangen lassen.

Grosser Rath, 15. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Geheime Sitzung.

Senat, 15. Juni.

Präsident: Meyer v. Aarau.

Der Beschluß, welcher die Wahlart eines neuen Direktors näher bestimmt, wird verlesen, und auf Lüthi's von Sol. Antrag sogleich angenommen.

Die Saalinspektoren legen die Verhaltungsbefehle für die Wache des Senats vor, welche angenommen werden.

Baucher begehrt schriftlich einen Urlaub von 3 Monaten, der zu Herstellung seiner ökonomischen Umstände erforderlich wird. Lang will diesen Urlaub nicht erteilen, da Baucher sonst schon mit und ohne Urlaub häufig genug abwesend war.

Kubli glaubt, wir müssen auf Bauchers Umstände Rücksicht nehmen; die Republik gewinnt durch seine Abwesenheit eher als daß sie verlieren sollte, da er als abwesend keinen Gehalt bezieht. Laflezhere will den Urlaub ebenfalls bewilligen; wir können seine Entlassung ihm nicht geben; bei den nächsten Wahlversammlungen wird er sie von seinen Committenten nehmen können.

Der Urlaub wird bewilligt.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Saalinspektoren des Senats einen Credit von 3000 Fr. bei dem Nationalschatzamt eröffnet.

Eben so wird der Beschluß angenommen, der eine Summe von 3000 Fr. den Saalinspektoren des großen Rathes bewilligt.

Nachfolgender Beschluß wird verlesen und angenommen:

In Erwägung, daß das Volk das Recht habe, über die Verwendung der Staatseinkünfte Rechnung zu fordern, welches Recht der 18. § der Constitution seinen Stellvertretern einräumt;

In Erwägung aber, daß bei der gegenwärtigen Lage der Republik es unmöglich sey, eine allgemeine Rechnung über die Staatseinkünfte zu fordern;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

Das Vollziehungsdirektorium einzuladen, den gesetzgebenden Rathen mit möglichster Beförderung Rechnung von den Summen und ihrer Verwendung abzuliegen, welche in der Nationalschatzkammer eingegangen sind.

Eine Zuschrift der Schützengesellschaft in Wiltisburg kündigt ein patriotisches Geschenk von 600 Franken an.

Auf Murets Antrag wird ehrenvolle Meldung desselben beschlossen.

Ein offizieller Bericht über das, was bei der Donauarmee vom 4 bis 16 Prairial vorkam, wird verlesen.

Auf Stokmanns Antrag wird beschlossen, es soll künftig bei jedem Namensaufruf die Zahl der sowohl mit als ohne Urlaub sich abwesend findenden Mitglieder im Protokoll aufgezeichnet, und die Namen der Abwesenden vom Präsident den Saalinspektoren übergeben werden.

Am 16. Juni war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath, 17. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Erlacher begehrt, daß das Direktorium aufgefordert werde, die Legion dem Gesetze zufolge bestimmt auf 3000 Mann zu setzen, und einen besondern Commissär zu ernennen, unter dessen Aufsicht dieses geschieht, indem sonst zu befürchten ist, daß mit der gewohnten Nachlässigkeit hierüber verfahren werde. Secretan glaubt, dieses müsse etwas näher untersucht werden, weil wir die Finanzhülfsmittel der Republik in dem gegenwärtigen Augenblick nicht hinlänglich kennen; er fodert eine Commission über diesen Gegenstand. Erlacher würde gern den ganzen Krieg an eine Commission weisen, da es aber nicht möglich ist, und die Legion nur dem Gesetze zufolge schon lange so stark seyn sollte, so beharret er auf seinem Antrag. Schlumpf hätte von Anfang an gerne die Legion verdoppelt, weil regulirte Truppen theils besser organisirt, theils an sich selbst schon besser sind, als bloße Milizen; indessen da der Gegenstand wichtig ist und Sorgfalt verdient, so stimmt er Secretan bei. Smür denkt, die vorhandenen Truppen müssen erst bezahlt werden, ehe man neue anwerben dürfe; er stimmt für die Untersuchungscommission. Schlumpf beharret, und hofft, Geld werde hierzu hinlänglich vorhanden seyn, weil sonst die Republik nicht bestehen könnte. Erlacher versichert, daß hinlänglich Geld vorhanden ist, und beharret.

Der Gegenstand wird der Militärcommission zugewiesen.

Hammeler erhält für 10 Tag Urlaub.

Preux erhält 8 Tag Urlaubsvorlängerung, und berichtet, daß die Franken am Simplon gesiegt haben.

Joh. Joseph Metrau aus dem Lemau fodert, daß sein zweiter Sohn vom Elitendienst befreit werde, weil der erste in den Hülfstruppen dient, und er ohne dieses hülflos wäre.

Schlumpf fodert Vertagung, bis nach dem Berichte der Militärcommission über die Erfolge. Graf versichert, daß die Militärcommission noch nicht die erforderlichen Angaben vom Direktorium erhalten hat; er begehrt Verweisung dieser Bittschrift ans Direktorium. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Mugsburger sagt: er habe in einem Brief die Nachricht erhalten, daß die Oesterreicher bei Laufenburg geschlagen wurden, und in 14 Tagen ganz Helvetien räumen werden. (Man ruft unterstützt!)

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

U n d e n S e n a t.

In Erwägung, zufolge der Einladung des Vollziehungsdirektoriums durch seine Botschaft vom 10. Brachm., daß, wenn auch Phillip Rößberger, von Heltensried, mit an der Erregung des Aufbruchs arbeitete, welcher im April in den Distrikten Freiburg und Schmitten ausbrach, derselbe indessen eher als ein Werkzeug der Anführer der Rebellen, als selbst als Anführer betrachtet werden kann; wirklich ist sein Hauptfehler, einen Brief getragen zu haben, der zum Aufbruch anreizte, und in dem Sinne dieses Briefes gesprochen zu haben —

In Erwägung ferner, daß in dem Augenblick, wo die zur Aufrechthaltung der Constitution bestimmten Truppen gegen die Rebellen anrückten, er einer der ersten sich unterwarf, und die Anführer zu bewegen suchte, die Waffen niederzulegen —

In Erwägung endlich, daß Rößberger sich freiwillig nach Freiburg begab, um seinen Fehler zu bekennen, und die vom Gesetz bestimmte Strafe zu erwarten —

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,
b e s c h l o s s e n:

Die gegen den B. Philipp Rößberger von dem Militärgericht von Freiburg ausgesprochene Todesstrafe ist in eine Einsperrungsstrafe von einem Jahre gemildert.

Carmintran ist durch dieses Gutachten zwar befriedigt, doch kann er nicht unbemerkt lassen, daß viele Bürger wegen geringern Vergehen für viel längere Zeit eingesperrt wurden; daher wünscht er eine Einladung ans Direktorium, einen bestimmten Bericht über diese unglücklichen Begebenheiten zu ertheilen. Ersacher kann diesem Gutachten nicht beistimmen, weil durch dasselbe, wie schon Carmintran bemerkt, die Gleichheit der Rechte verletzt würde; er fodert also Verweisung an die Commission, um diesen Gegenstand im allgemeinen zu behandeln. Ruce und Custor folgen dem Gutachten, welches angenommen wird.

Ruce glaubt, Carmintrans Antrag sey durch aus nicht annehmbar, weil wir keine Art von Revisionsgericht sind, und alle Begnadigungen, der Constitution zufolge, von dem Vollziehungsdirektorium vorgeschlagen werden müssen; auch erfordert die Gleichheit der Rechte keineswegs die Gleichheit der Begnadigungen, sondern der eine darf begnadigt werden, ohne daß der andere begnadigt werden müsse; überdem wo keine Klage ist, kann auch kein Recht gesprochen werden; also wann von den Verurtheilten keine Bittschrift einkömmt, kann man sich mit dem Gegenstand nicht befassen; er fodert daher sowohl über Carmintrans als über Ersachers, bei Anlaß des vorherigen Gutachtens gemachte Anträge, die Tagesordnung. Custor folgt Ruce, weil der 78 § der Constitution dem Direktorium den Antrag für jede Begnadigung einräumt. Carmintran sagt: Gerechtigkeit überall und für jedermann! durch meinen Antrag wird die Constitution nicht verletzt, denn ich will nicht das Direktorium zu mehreren Begnadigungsbegehren auffodern, sondern einzig einen bestimmten Bericht über die Unruhen im Kanton Freiburg haben, denn wenn das Direktorium eine solche Uebersicht jener Unruhen haben wird, so wird ihm seine Gerechtigkeitliebe selbst gewiß verschiedene Modifikationen eingeben; daher beharre ich auf dem Antrag. Broye folgt Carmintran, um diese noch so finstre Sache bestimmt aufzuklären. Secretan findet, Carmintrans Antrag mache seinem Herzen Ehre, allein er denkt, entweder sey es hier um bloße Neugierde zu thun, welche für uns unwürdig wäre, und dem Direktorium zuletzt so viel Zeit rauben würde, daß es statt zu regieren, uns Berichte geben müßte, oder aber man wolle dadurch mehrere Begnadigungen bewirken, wozu das Direktorium bestimmt und klar das Vorschlagsrecht hat; ist jemanden zu viel geschehen, so hat er Verwandte oder Freunde, die seinen Wunsch um Begnadigung uns oder dem Direktorium vorlegen können, und dann ist das Geschäft nicht mehr der Constitution zuwider, von uns eingeleitet; daher stimmt er für Tagesordnung. Die Tagesordnung wird angenommen.

Der Antrag Rilmanns wird zum zweitemal verlesen und in Berathung genommen. (S. S. 708—9.)

Escher ist ganz mit Rilmann einig, daß zu strenge Gesetze nicht vollständig in Ausübung gebracht werden können, und daher Willkühr bei den Richtern veranlassen, daher wünscht auch er Modifikation jenes berührten Gesetzes; allein diese Modifikation muß sorgfältig bestimmt, und besonders mit unsem Criminalcodex in genaue Verbindung gesetzt werden; daher fodert er Verweisung dieses Antrags an eine Commission, um in 3 Tagen über diesen wichtigen Gegenstand ein Gutachten vorzulegen.

Cartier folgt, glaubt aber, die Commission

bedürfe mehr Zeit für diese wichtige Arbeit. Anderwerth folgt. Zimmermann ist gleicher Meinung, weil es hierbei hauptsächlich auch um Untersuchung der Prozeßformen zu thun ist. Custor folgt.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Zimmermann, Secretan, Escher, Graf und Kellstab.

Statt Desloes wird Cartier der Forstcommission beigeordnet.

Die Gemeinde Promasan im Lemau übersendet wichtige Bemerkungen wider die Vertheilung der Gemeindgüter. Carmintran fodert Verweisung an die Gemeindgüter Vertheilungscommission. Escher folgt, besonders da die Commission schon viele Bittschriften für Vertheilung hat, und es also wichtig ist, daß sie auch die Gründe wider dieselbe kennen lerne, um sich auf Wiederlegung derselben vorbereiten zu können, wenn sie allenfalls bald ein Gutachten vorzulegen gedachte. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Balfall im Kant. Solothurn bittet um Unterstützung, wegen den vielen Requisitionsführen, Lieferungen, Nichtbezahlung der Bous u. s. w. die sie seit der Revolution erlitten hat. Cartier giebt dieser Gemeinde ein gutes Zeugniß, und versichert, daß ihre Beschwerden sehr begründet sind; er fodert Verweisung ans Direktorium, damit dieses dafür Sorge, daß die Bous richtig eingelöst werden. Atermann folgt, und bedauert, daß viele Gemeinden in diesem Fall sich befinden, und doch ungleich unterstützt wurden. Nüce ist gleicher Meinung, bittet aber, daß die guten Schweizer bei Erduldung dieser Beschwerden das Blut in die andre Waagschale legen, welches die Franken für uns täglich vergießen, und daß sie einen Blick auf jene Kantone werfen, welche von den Desfreichern besetzt worden; dann hofft er, werden diese Beschwerden gedulziger getragen werden. Graf würde wohl Nüce beistimmen, wann nicht die Commissars allein an diesen Klagen schuld waren; diese Blutsauger, nicht die Armee, sind es, die das Volk verabscheut, denn sie werden von ihrer Nation bezahlt, behalten das Geld aber für sich, und lassen die Beschwerden durch das Land tragen, wo sich die Armeen aufhalten; er fodert Einladung ans Direktorium, die Nation gegen die Commissars zu schützen. Gmur stimmt ganz Graf bei. Trösch folgt. Graf's Antrag wird angenommen.

Die Gebrüder Kunz, im Kanton Solothurn, erneuern ihr Begehren um Beschleunigung ihres Prozeßs. Trösch fodert Tagesordnung, weil dieß Begehren schon ans Direktorium gewiesen wurde. Cartier fodert Vertagung. Zimmermann fodert Verweisung ans Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Bise, im Distrikt Greherz, klagt über Wald-Usurpation von der alten Regierung.

Schlumpf fodert Verweisung ans Direktorium. Secretan fodert Tagesordnung, weil die Sache ganz richterlich ist. Escher denkt, ehe man ein Begehren sogleich vor den Richter weise, müssen die Parteien zuerst sich zu vergleichen suchen: die eine dieser Parteien ist die Nation, dieser ihr Verwalter ist das Direktorium, folglich muß die Bittschrift vor allem aus diesem zugewiesen werden, und erst dann wird sich zeigen, ob die Sache gütlich oder richterlich beizulegen sey. Schlumpf beharret. Secretan ist zwar mit Escher, in Rücksicht des Gangs, der genommen werden muß, einig, will aber das Direktorium über das Nationaleigenthum nicht endlich absprechen lassen, sondern dasselbe einladen, hierüber ein Gutachten vorzulegen. Escher erinnert die Versammlung an einen Beschluß, der über die Bestimmung des Eigenthums der Nationalwaldungen genommen, und zu etwelcher Modifikation der Commission zurückgegeben wurde. Er verspricht auf Morgen ein Gutachten, und beharret auf der einfachen Verweisung ans Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

S e n a t, 17. Juni.

Präsident: Meyer v. Arau.

In geschlossener Sitzung werden folgende Beschlüsse angenommen:

1. Vom 12. April 1799 an, beziehen die Suppleanten der Kantonsgerichte 5 Franken für jeden Berrichtungstag, und überdieß die Reiskosten, anstatt der 60 Bagen, welche ihnen das Gesez vom 19. Sept. 1798 bestimmt.

2. Vom 12. April 1799 an, beziehen die Suppleanten der Verwaltungskammern 5 Franken für jeden Berrichtungstag, und überdieß die Reiskosten, anstatt der 60 Bagen, welche ihnen das Gesez vom 17. Sept. 1798 bestimmt.

3. Vom 12. April 1799 an, beziehen die Mitglieder der Verwaltungskammern eine Entschädigung von 1920 Franken des Jahrs, anstatt des jährlichen Gehalts von 150 neuen Duplonen, welche ihnen das Gesez vom 12. Sept. 1798 bestimmt.

4. Vom 12. April 1799 an, beziehen die Oberschreiber der Verwaltungskammern 1400 Franken und die Wohnung, anstatt der 100 neuen Duplonen, welche ihnen das Gesez vom 17. Sept. 1798 bestimmt.

Endlich wird ein Beschluß angenommen, der das Direktorium einladet, den obersten Gerichtshof aufzufodern, den Prozeß des Bürgers Repräsentant Hartmann mit möglichster Beschleunigung, und so viel die Constitution und das Reglement des obersten Gerichtshofs erlauben, zu beenden.

Grosser Rath, 18. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Der Präsident zeigt an, daß die Offiziere der Legion ihm einen Besuch gemacht, und ihn zu Händen der Stellvertretung der Nation ihrer Ergebenheit für die Sache der Freiheit und der Republik versicherten; er glaubte diesen wackern Vertheidigern des Vaterlandes im Namen der ganzen Versammlung für den Muth, den sie bisher bewiesen, danken, und ihnen die Zufriedenheit der Stellvertreter der Nation bezeugen zu dürfen. Allgemeiner Beifall.

Der Präsident der Municipalität von Aubonne im Lemau liest folgende Zuschrift ab:

Die Municipalität im Namen der Einwohner der Gemeinde von Aubonne.

Bürger Gesetzgeber!

Durch welches Mißgeschick findet sich unser Vaterland in die traurige Lage veretzt, daß wir vielleicht der Gefahr nahe schweben, das Geschenk der Freiheit, das uns die erste und großmüthigste der Nationen gab, wieder zu verlieren, und einen Bürgerkrieg in unserm Thalern erregt zu sehen? Schon hat ein mächtiger Feind, unter der trüglichen Maske der schönsten Versprechungen, sich eines Theils unsers Gebietes ungerechter Weise bemächtigt, und die schrecklichsten Verheerungen angerichtet; dessen ungeachtet erwarten und verlangen nach ihm mehrere Unsinige, und des Schweitzernahmens Unwürdige, und erfüllen die Posten mit Zuschriften (libelles) des Prinzen Karls, die sie in Menge an Beamte und Privatmänner zu adressiren, die Freiheit haben.

Die Revolution, die in unserm Kanton so ruhig von Statten gieng, und uns das günstigste Schicksal versprach, ward offenbar von den Oligarchen des Innern, welche (wie nicht mehr daran zu zweifeln ist) mit den Flüchtlingen und Verrathern im Ausland einverstanden sind, verabscheuet; und sie hörten niemals auf, sich gegen den Patriotismus zu verschwören; immer bearbeiteten sie das Volk, und brandmarkten alle Bürger, die der Constitution und der neuen Ordnung der Dinge ergeben waren, als Anarchisten und Kannibalen; und leider haben ihnen die ersten Magistrate der Republik zu viel Gehör gegeben, so daß die Städter und fast die ganze Herrscherklasse, denen die Freiheit ihres Gleichen zur Quaal ist, durch diesen übertriebenen Moderantismus unablässig die treulosen Mittel anwandten, um das brave aber leichtgläubige Volk zu betrogen, und irre zu führen, indem sie ihm weis machten, daß die Loskaufung des Grundzinses und der Zehnten, und die Abgaben ihm unendlich nachtheiliger seyen, als das alte System; sie wählten ihm unsere Repräsentanten sowohl als die

große Nation, unsere Befreierinn, immer mit den schwärzesten Farben ab. Retten Sie also, B. Gesetzgeber, durch nachdrucksvolle, schnelle und weise Maßregeln unser Vaterland aus den Gefahren, von denen es bedroht ist! Die vorzüglichsten Mittel, dieses zu bewerkstelligen, sind: 1. den schon allzulang unterdrückten und niedergedretenen Patriotismus zu wecken, und den Verrathern und Feigen kein Gehör zu geben, obschon sie ohne Unterlaß schreyen, wenn man den Patriotismus nicht beschränke, so werde er in Gesetzlosigkeit und Anarchie ausarten, als wenn die wahren Patrioten nicht beides verabscheueten, und als ob sie Feinde der Geseze und der Ordnung wären; 2. eure Beschlüsse strenge vollziehen zu lassen, besonders jene, gegen das Desertiren, über die Paßbriefe und die Umformung Helvetiens in ein allgemeines Lager; 3. Vorsehung zu thun, daß unsern Soldaten an den Grenzen nicht so oft alles abgeht, was sie bedürfen; 4. Verkaufet die Nationalgüter zu kleinen Theilen, nicht durch Versteigerung des Ganzen, wie man vorgeschlagen hat, sonst bemächtigen sich ihrer nur die Reichen, und die weniger begüterten Bürger werden unzufrieden. Dann wird das Volk, wenn ihm die Vaterlandsfreunde die Augen öffnen, der schönen Versprechungen des Feindes lachen, und willig sein Leben und seine Güter opfern, um die Freiheit triumphiren zu machen.

Die Bürger von Aubonne wünschten, daß in diesen unruhvollen Zeiten die Bewachung der obersten Gewalt freiwilligen und zuverlässigen Patrioten anvertraut würde; eine große Anzahl derselben würde sich für glücklich halten, dazu auserlesen zu werden.

Gruß und Hochachtung!

Unterzeichnet: M. L. Bionnet, Präs.

S. Doue, Municip. Sekret.

Ich bezeuge, daß die obigen Unterschriften wirklich jene des Präsidenten und des Secretars der Municipalität von Aubonne sind.

Aubonne den 15. Juni 1799.

Unterz. S. Bionnet, Unterstatth.

Müce hörte mit Vergnügen und Dank diese Zuschrift: glücklich die Gemeinde, die solche Vorsteher hat! hatten alle Gemeinden in Helvetien solche Vorsteher, so würden wir weder laue Brüder noch Verrather in unserm Vaterlande haben! So viel es an uns liegt, werden wir diese Zuschrift in Erwägung nehmen, und mit Eifer das Vaterland zu schützen suchen. Ich fodre die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß für den Abgeordneten von Aubonne. Dieser Antrag wird angenommen. Cartier sieht mit Freude den wahren Patriotismus in dem Augenblick der Gefahr sich vermehren, und seine Anhänger sich verz

einigen: er fodert Verweisung dieser Zuschrift an diejenige Commission, welche lezthin über die Lausanner Zuschrift niedergesezt wurde, und Mittheilung an das Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.
(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Erwägung, daß zur Vertreibung des Feindes aus den Kantonen, in die er eingedrungen, und zur Abwendung der Fesseln, die er für ganz Helvetien bereitet, ein Corps von Truppen erfordert wird, welches wirksam die Armeen unserer Bundesgenossen unterstützen kann, und unter den Befehlen ihrer Generale steht;

In Erwägung, daß eine solche bewaffnete Unterstützung nur in sofern wahrhaft wirksam seyn kann, in wiefern sie mit den Hilfsquellen in Ansehung des Geldes, des Waffenvorrathes und des Proviantes im Verhältniß steht, und daß folglich die Anzahl der Soldaten sich nur in dem Maße vermehren kann, in welchem sich auch diese Hilfsquellen vermehren;

Nach Anhörung des Berichts von dem Kriegsminister,

B e s c h l i e ß t:

1) Das Corps der Elitentruppen, welches zur Vertheidigung der östlichen und nördlichen Grenzen der Republik mitwirken soll, soll für den Anfang aus vier Bataillons und vier Compagnien bestehen.

2) Die Bataillons Nr. 2. aus dem Kant. Bern,
Nr. 1. — — — Freiburg,
Nr. 3. — — — Lemman,

bleiben einstweilen bei der Hauptarmee.

3) Das Bataillon Nr. 2. aus dem Kant. Lemman soll in das verschanzte Lager vor Basel geschickt werden, um in diesem leztern Kanton die Eliten abzulösen.

4) Vier Basler Compagnien sollen in Solothurn die vier Compagnien des Oberlandes ablösen, und diese leztern nach dem verschanzten Lager vor Basel marschiren, um dort in Gemeinschaft mit den zwei Bataillons des Lemmans Dienste zu thun.

5) Die Soldaten der erwähnten Bataillons, die entweder mit oder ohne Abschied ihre Corps verlassen haben, sollen zur Rückkehr zu denselben angehalten werden, und zwar unter der Zusicherung, daß über ihr Betragen keine Untersuchung geschehen soll.

6) Zur Beschleunigung ihrer Rückkehr, und um derselben gewiß und sicher zu seyn, sollen die Bataillons-Chefs den Regierungs-Statthaltern über diejenigen Soldaten, die sich von ihren Corps entfernten, ein Verzeichniß mittheilen; auch soll jedes Bataillon in seinen Kanton einen verständigen Offi-

zier, und jede Compagnie einen Unteroffizier schicken.

7) Die Regierungs-Statthalter lassen eine Proclamation an die verirrten Militärs ergehen, mit der Auffoderung, daß sie sich auf den bestimmten Tag in dem Hauptorte ihres Kantons einfinden. Unter dieser Bedingung sollen sie ihnen versprechen, daß das Geschehene vergessen seyn soll, zugleich aber ihnen anzeigen:

1. Alle diejenigen, die sich nicht zur bestimmten Zeit in dem Hauptorte einfinden, sollen für Ausreißer erklärt, und als solche verfolgt werden.

2. Die Agenten der vollziehenden Gewalt und die Municipalbeamten, welche dieselben nicht anhalten, sollen für Begünstiger des Ausreißers angesehen, und als solche gestraft werden.

3. Gemeinden, welche sich den obigen Verfügungen widersetzen, sollen durch militärische Exekution bezwungen und gestraft werden.

8) Sogleich nach der Wiedervereinigung in den Hauptorten, sollen die verirrten Militärs von einem hiezu beauftragten Offizier zum Corps zurückgeführt werden. Dieser Offizier soll sie in Pelotons theilen, und jedem Peloton einen Unteroffizier zugeben.

9) Dem commandirenden Offizier stellt der Statthalter schriftlich eine Wegweisung nach der Grenze zu.

10) Die gesammte Basler Elite, (mit Ausnahme der vier für Solothurn bestimmten Compagnien) die Bataillons Nr. 1. von Bern, Nr. 1. von Luzern, von Baden, Aargau, Solothurn, Wallis, sollen bis auf neuen Befehl die Entlassung erhalten, jedoch aber auch nach ihrer Heimkunft auf dem Pikete verbleiben.

11) Das Bataillon Nr. 1. aus dem Lemman soll, bis es sich wird ergänzt haben, hinter der Linie zurückgehalten werden.

12) Sogleich nach der Ergänzung der Bataillons hinter der Linie, sollen dieselbe die Zürcher geschickt werden, damit auch sie sich ergänzen.

13) Die vier besoldeten Compagnien aus dem Lemman harren auf der Linie, bis zu endlicher Reorganisirung der besoldeten Truppen, von denen sie einen Theil ausmachen sollen.

14) Der B. Haas, General Inspektor der Artillerie, soll mit dem Commandanten der französischen Artillerie darüber zusammentreten, und sich mit ihm berathen, wie man von den sich an der Grenze befindenden Kanoniers den besten Gebrauch machen könne.

Der Kriegsminister ist beauftragt, gegenwärtiges Urrete ungesäumt im Drucke öffentlich bekannt zu machen und zu vollziehen.

Bern, den 22. Jun. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Sign. L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
Sign. M o u s s o n.